Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 80 Ausgegeben Danzig, den 30. November 1938

Inhalt:

199

Verordnung
betr. Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
Vom 15. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65, 66 und 70 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1

§ 7b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Verordnung betreffend Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vom 24. November 1932 (G.Bl. S. 804) erhält folgenden neuen Absatz 3:

„Der Polizeipräsident kann die in § 7 genannten Veranstaltungen auch dann untersagen, wenn die Versagung durch überwiegende Interessen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Vor Erlaß einer derartigen Anordnung hat er die Industrie- und Handelskammer zu Danzig zu hören. Gegen die Untersagung einer Veranstaltung durch den Polizeipräsidenten ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen die Beschwerde an den Senat, Abteilung Wirtschaft, zulässig, der endgültig entscheidet."

Der bisherige Absatz 3 des § 7b wird Absatz 4.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 15⁰⁴ Greiser Huth

200

Dritte Verordnung
zur Abänderung des Senatorengesetzes.
Vom 19. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 4 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel II der Zweiten Verordnung zur Abänderung des Senatorengesetzes vom 3. November 1938 erhält nachfolgenden zweiten Absatz:

„Die Bestimmung des Artikels I findet auch auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschiedenen Senatoren (hauptamtlichen, nebenamtlichen, besoldeten und unbesoldeten) Anwendung."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 26[31] Greiser Dr. Wiers-Keiser

201

Verordnung

zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerkes.

Vom 19. November 1938.

Auf Grund von § 1 Ziffer 68 und 70 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, (Einzelhandelsgeschäfte) sowie Handwerksbetriebe dürfen nur mit besonderer Genehmigung neu eröffnet, verlegt oder übernommen werden.

Das gleiche gilt für Verteilungsstellen von Konsumvereinen, Werkkonsumanstalten, Versandgeschäfte, Ankaufsstellen, in denen Waren zum Weiterverkauf an den Großhandel oder den Großabnehmer angekauft werden, sowie Annahmestellen für Bestellungen auf Lieferung von Waren im Einzelhandel oder gewerbliche Leistungen.

Ebenso bedarf der Genehmigung die Benutzung von Räumen zur Ausstellung von Waren, die in örtlich davon getrennten Verkaufsstellen zum Verkauf feilgehalten werden (Ausstellungsräume).

§ 2

Der Eröffnung oder Übernahme im Sinne des § 1 stehen gleich:

1. die Erweiterung von Verkaufs- oder Werkstatträumen, wenn die Räume um mehr als 25 qm gegenüber dem Zustande vergrößert werden, den sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder bei Erteilung der Genehmigung hatten;
2. eine Änderung in der Bezeichnung des Einzelhandelsgeschäftes auf Geschäftsschildern, Anschlägen, Geschäftspapieren, Werbeschriften oder Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Ware von einem bestimmten Verkaufsunternehmen hingewiesen wird;
3. die Ausdehnung des Verkaufs auf Warengattungen, die bisher in der Verkaufsstelle nicht feilgeboten wurden;
4. die Übernahme eines im § 1 Absatz 1 und 2 genannten Betriebes durch einen Pächter und nach Ablauf eines Pachtvertrages durch den Verpächter.

§ 3

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fällt auch jede wirtschaftliche Tätigkeit oder Maßnahme, die geeignet wäre, eine nach dieser Verordnung notwendige Genehmigung zu umgehen. Dieses gilt insbesondere für die Verschleierung der Übernahme eines Einzelhandelsgeschäftes oder Handwerksbetriebes durch Einsetzung eines Stellvertreters oder sonstigen Bevollmächtigten.

§ 4

Ist für die Eröffnung, Verlegung oder Übernahme eines der in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Betriebe eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung notwendig und erteilt, so ist die Erlangung einer Genehmigung nach der vorliegenden Verordnung nicht erforderlich.

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fällt nicht das Feilhalten von Waren oder Anbieten gewerblicher Leistungen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, im Umherziehen, im Marktverkehr, auf Ausstellungen, Auktionen und Messen.

§ 5

Für die Erteilung der Genehmigungen sind zuständig bei Betrieben des Einzelhandels
die Industrie- und Handwerkskammer zu Danzig,
bei Handwerksbetrieben
die Handwerkskammer zu Danzig.

Zweifel, die sich im Einzelfalle über die Zuständigkeit einer der beiden Kammern ergeben, entscheidet der Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 6

Gegen Entscheidungen der Kammern, durch die beantragte Genehmigungen abgelehnt oder von Auflagen oder Beschränkungen abhängig gemacht werden, ist die Beschwerde an den Senat der Freien Stadt zulässig. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Entscheidung der Kammern eingelegt werden. Der Senat entscheidet endgültig.

§ 7

Im Bereiche des Einzelhandels kann die Industrie- und Handelskammer zu Danzig und im Bereiche des Handwerks die Handwerkskammer zu Danzig die Weiterführung eines Betriebes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Führung des Betriebes in einer Weise erfolgt, die den Interessen der Allgemeinheit offensichtlich in grober Weise widerspricht.

Die Bestimmung des § 5 Absatz 2 findet Anwendung.

Gegen die Entscheidung der Kammern ist die Beschwerde beim Senat der Freien Stadt Danzig zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Entscheidung der Kammern einzulegen. Der Senat entscheidet endgültig.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 8

Betriebe und Ausstellungsräume, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung bestehen, sind von der Polizeibehörde zu schließen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Betriebe führt oder einen Ausstellungsraum benutzt, ohne nach dieser Verordnung dazu berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe bis zu G 10000,— bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Senats der Freien Stadt Danzig ein.

§ 9

Für Verkaufsstellen, Verteilungsstellen und Handwerksbetriebe, für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung eine nach der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 3. Oktober 1933 (G.Bl. S. 485) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1934 (G.Bl. S. 587) und der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks vom 14. März 1935 (G.Bl. S. 425) notwendige Genehmigung nicht vorliegt, ist die Genehmigung nach der vorliegenden Verordnung erforderlich.

Für Ausstellungsräume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung als solche benutzt werden, ist der Antrag auf Genehmigung innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Weiterbenutzung der Ausstellungsräume zulässig.

§ 10

Die Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks vom 14. März 1935 (G.Bl. S. 425) außer Kraft.

Danzig, den 19. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 20[20] Greiser Huth

202

Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung.

Vom 21. November 1938.

Auf Grund des § 61 und des § 69 der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 24. März 1938 (G.Bl. S. 97) sowie des § 1268 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und des § 33 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird verordnet:

Abschnitt I

Durchführung des Gesetzes

Artikel 1

Steigerungsbeträge für Hilfsdienstpflichtige und Kriegsteilnehmer

§ 1

(1) Für die Zeit der Erfüllung der Dienstpflicht im Danziger Staatlichen Hilfsdienst werden Steigerungsbeträge nach den Sätzen der zweiten Klasse gewährt.

(2) Die Steigerungsbeträge werden aus dem Versicherungszweige geleistet, zu dem der letzte Beitrag vor der Erfüllung der Hilfsdienstpflicht entrichtet ist. Hat ein Versicherter in diesem Zeitpunkt mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig angehört, so wird der Steigerungsbetrag nur aus dem Versicherungszweige gewährt, in dem er am höchsten ist.

(3) Sind für die Zeit der Erfüllung der Hilfsdienstpflicht freiwillige Beiträge entrichtet, so werden für sie Steigerungsbeträge neben denen der Abs. 1 und 2 gewährt.

§ 2

(1) Der § 1 gilt für die aus der Rentenversicherung der Arbeiter für die Zeit der Teilnahme am Weltkrieg zu gewährenden Steigerungsbeträge entsprechend. Soweit Steigerungsbeträge aus der Rentenversicherung der Angestellten für die Zeit der Teilnahme am Weltkrieg in Renten enthalten sind, die bei Verkündung dieser Verordnung laufen, bewendet es hierbei.

(2) Die Zeit der Kriegsgefangenschaft wird als Kriegsdienstzeit angerechnet, wenn nicht nachgewiesen ist, daß eigenes Verschulden vorgelegen hat.

§ 3

(1) Die Steigerungsbeträge nach § 1 werden den Landesversicherungsanstalten für Invalidenversicherung und für Angestellte vom Staat erstattet.

(2) Zu den Steigerungsbeträgen nach § 2 leistet der Staat an die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung ab 1. April 1938 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 123000 Gulden in monatlichen Teilen.

§ 4

Das Landesversicherungsamt kann Näheres, insbesondere über den Nachweis der nach §§ 1 und 2 anzurechnenden Zeiten bestimmen.

Artikel 2

Sonstige Durchführungsvorschriften

Zu §§ 62 ff.

§ 5

(1) Soweit die Gewährung der in dem Gesetz vorgesehenen Leistungsverbesserungen von einem Antrag abhängt, sind die Leistungen rückwirkend vom 1. April 1938 an zu gewähren, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1938 eingegangen ist (§ 1613 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Im Falle des § 1273 der Reichsversicherungsordnung ist die Rente, die dem Versicherten bei seinem Tode zustand oder zugestanden hätte, einschließlich der Kinderzuschüsse nach den neuen Vorschriften zu berechnen, wenn diese Berechnung für die Hinterbliebenen günstiger ist.

Zu § 67 Abs. 1

§ 6

Wird ein Rentenanspruch allein durch die Halbdeckung begründet, so kann die Rente nicht für die Zeit vor dem 1. April 1938 gezahlt werden.

Zu Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 7

Sind Leistungen neu festzustellen, so dürfen die neuen Bezüge insgesamt nicht niedriger sein als die bisherigen.

Abschnitt II

Ergänzung des Gesetzes

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu § 4

§ 8

Dem § 1244 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Weiterversicherung ist nur in einem Versicherungszweig zulässig, in dem mindestens ein Beitrag auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden ist.“

Zu § 6

§ 9

1. Dem § 1256 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:
„Hierbei sind auch solche Kinder zu berücksichtigen, die zur Zeit des Todes des Versicherten noch nicht lebten, aber bereits erzeugt waren."
2. Dem § 1236 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Abs. 2 angefügt:
„Witwenrente im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die Rente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 4."

Zu § 8

§ 10

Dem § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:
„Diese Ersatzzeiten stehen insoweit Pflichtbeiträgen gleich."

Zu § 20

§ 11

Im § 1309 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft bis zum Beginn des Kalenderjahres der Eheschließung erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit nach § 1262 Abs. 1 erfüllt ist; der § 1265 gilt entsprechend."

Zu § 37

§ 12

Im § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird „vorbehaltlich des § 1446 Abs. 2 und der §§ 1462, 1464" ersetzt durch „vorbehaltlich der §§ 1445 c, 1462, 1464".

Zu § 43

§ 13

Dem § 1544 k Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Versicherungsträger können mit Zustimmung des Landesversicherungsamts vereinbaren, daß der zuständige Versicherungsträger eine Sache an einen anderen abgibt."

Zu § 6

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 14

Im § 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird folgender Abs. 2 angefügt:
„Witwenrente im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die Rente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung."

Abschnitt III

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig einstweilen keine Anwendung.

Danzig, den 21. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 519. Greiser Dr. Wiers-Keiser

203

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.

Vom 23. November 1938.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 29. 10. 38 wird der § 2 der Durchführungsbestimmungen hierzu wie folgt geändert:
1. im Absatz 1 kommt an Stelle „§ 2" die Fassung „§ 1"
2. im Absatz 2 kommt an Stelle „§ 13" die Fassung „§ 1".

Danzig, den 23. November 1938.

Der Finanzsenator

F. Fz. S. 66[41] Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 9

1. Dem § 1256 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:
„Hierbei sind auch solche Kinder zu berücksichtigen, die zur Zeit des Todes des Verstorbenen noch nicht lebten, aber bereits erzeugt waren."

2. Dem § 1290 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Abs. 2 angefügt:
„Witwenrente im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die Rente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 4."

§ 10

Dem § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:
„Diese Ersatzzeiten stehen insoweit Pflichtbeiträgen gleich."

§ 11

Im § 1309 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft bis zum Beginn des Kalenderjahres der Eheschließung erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit nach § 1262 Abs. 1 erfüllt ist; der § 1265 gilt entsprechend."

§ 12

Im § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird „vorbehaltlich des § 1445 Abs. 2 und der §§ 1462, 1464" ersetzt durch „vorbehaltlich der §§ 1445 c, 1462, 1464".

§ 13

Dem § 1344 k Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Versicherungsträger können mit Zustimmung des Landesversicherungsamts vereinbaren, daß der zuständige Versicherungsträger eine Sache an einen anderen abgibt."

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 14

Im § 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird folgender Abs. 2 angefügt:
„Witwenrente im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die Rente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung."

Abschnitt III

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig einstweilen keine Anwendung.

Danzig, den 21. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Dr. Wiers-Keiser

S. I. 7. 1. 519.

298 **Verordnung**

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.

Vom 23. November 1938.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 29. 10. 38 wird der § 2 der Durchführungsbestimmungen hierzu wie folgt geändert:

1. im Absatz 1 kommt an Stelle „§ 2" die Fassung „§ 1",
2. im Absatz 2 kommt an Stelle „§ 13" die Fassung „§ 1".

Danzig, den 23. November 1938.

Der Finanzsenator

F. Fz. S. 664   Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.